



## Hafen- und Stegordnung des Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf e.V.

Die Steganlage des Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf, im folgenden YCLH genannt, dient den Mitgliedern, sowie den Gästen, zur Unterbringung ihrer Yachten und Boote.

Die Hafen- und Stegordnung gilt für den gesamten Bereich des Hafens, in der der YCLH Anlagen unterhält.

Der YCLH haftet grundsätzlich nicht für Schäden irgendwelcher Art, die an den im Hafen liegenden Schiffen, Fahrzeugen oder Gegenständen, gleich aus welcher Ursache, auftreten. Das Gleiche gilt für das Abstellen von Fahrzeugen und evtl. hieraus resultierenden Folgeschäden. Für Schäden, die von Mitgliedern oder deren Gästen verursacht werden, haftet das Mitglied.

Deshalb hat das Mitglied eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen dem Vorstand nachzuweisen.

Die gesamte Anlage ist von allen Nutzern pfleglich und schonend zu behandeln.

Zufahrt und Zutritt zur Anlage bzw. zum Parkplatz ist nur aktiven Mitgliedern, deren Gästen oder Gästen des YCLH gestattet. Für Gäste sowie für Angehörige haftet das Mitglied selbstschuldnerisch. Die Tore zur Zugangsbrücke sowie zum Parkplatz sind stets geschlossen zu halten. Fördernde Mitglieder haben nur Anspruch auf Nutzung des Parkplatzes während der Teilnahme an Clubveranstaltungen und Mitgliederversammlungen.

Schlüssel für die Anlage erhält jedes aktive Mitglied und die Anwärter beim Hafenmeister oder der Clubhausbewirtschaftung. Parkplatz, Zugangsbrücke und Steganlage dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör, Trailer usw. belegt werden. Das Betreten nicht eigener Boote sowie das Ausleihen oder Entnehmen von Beibooten, Bootshaken und sonstigem Zubehör ist selbstverständlich nur mit Zustimmung des Eigentümers erlaubt. Dem Bootseigner obliegt die Unterhaltung seines Auslegers und der darauf befindlichen Laufgänge. Schäden an der Anlage sind sofort dem Hafenmeister oder dem Haus- und Platzwart oder dem Vorstand zu melden. Verunreinigungen gleich welcher Art gehen zu Lasten des Verursachers. Es ist strengstens untersagt, Öl- oder Ölreste in den Hafen zu entleeren oder die Bilge zu lenzen.

Das Waschen der Boote mit Trinkwasser ist grundsätzlich nicht gestattet. Für diesen Zweck ist die bereitgestellte Brauchwasseranlage zu nutzen.

Die Toiletten der Boote dürfen im Hafen nicht benutzt werden, es sei denn, es handelt sich um Toiletten mit Auffangbehältnissen.



Die Aufsicht der gesamten Anlage hat der Hafenmeister und der Haus- und Platzwart und der Vorstand und Beirat. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Gefahr für Boot, Steg oder Anlage, dürfen Schiffe auch ohne Erlaubnis der Eigner betreten, neu belegt oder wenn erforderlich, umgelegt werden.

Die Verteilung der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand entsprechend der Satzung.

Die Entnahme von Wasser und Strom wird unter Zugrundelegung der Preise des örtlichen Versorgungsunternehmens nach Saisonende berechnet.

Alle Eigner, die Strom entnehmen, sind verpflichtet, die anhand des Zwischenzählers ermittelte Strommenge dem Hafenmeister anzugeben. Der Hafenmeister ist berechtigt, die Zählerstände zu überprüfen. Auch hier gilt der Grundsatz, dass alle Anlagen wie Stromanschlüsse, Zapfstellen usw. pfleglich zu behandeln und Schäden sofort dem Hafenmeister zu melden sind.

Es ist selbstverständlich Pflicht der Eigner, ihre Schiffe insbesondere bei Hochwasser gut und sicher zu belegen und ständig zu überprüfen. Schiffe dürfen nicht angekettet werden. Die Hochwasser- und Windendienste werden namentlich vom Vorstand mit dem Hafenmeister aufgestellt und bekannt gegeben. Im Übrigen gelten hier die Vorschriften der Satzung hinsichtlich der Arbeits- und Hochwasserdienste.

Jedes aktive Mitglied und jeder Vollmitgliedschaftsanwärter ist verpflichtet, an mindestens zwei Arbeitsdiensten zu je mindestens 8 Stunden teilzunehmen, wobei die Termine durch den Vorstand/den Hafenmeister festgelegt werden -in der Regel einen Arbeitsdienst im Frühjahr und einen Arbeitsdienst im Herbst-. Es bleibt dem Hafenmeister/dem Vorstand vorbehalten, soweit erforderlich, weitere Arbeitsdienste anzuordnen. Das Gleiche gilt für die Hochwasserdienste. Alle aktiven Mitglieder und die Anwärter sind verpflichtet, Hochwasserdienst zu mindestens 5 Stunden pro Woche während einer Hochwasserperiode zu leisten. Dies gilt ab 5,30 Meter Kölner Pegel. Die Termine werden durch den Vorstand/den Hafenmeister festgelegt. Für jede unentschuldigte Fehlstunde ist jedes Mitglied verpflichtet, 25,00 EUR an den Verein zu zahlen. Über den Belegungsplan entscheidet grundsätzlich der Vorstand in Verbindung mit dem Hafenmeister, wobei Wünsche der Mitglieder weitgehend berücksichtigt werden. Bei längerer Abwesenheit der Schiffe vom Liegeplatz behält sich der YCLH das Recht vor, die Liegeplätze für die Zeit der Abwesenheit anderweitig zu belegen. Eine Entschädigung für Nichtbelegung ist ausgeschlossen. Bei längerer Abwesenheit ist dem Hafenmeister in jedem Fall die ungefähre Rückkehr bei der Abfahrt oder beim Verlassen des Hafens bekanntzugeben.